



## Antrag auf Bestellung und Vereidigung als Sachverständiger

---

---

Ich beantrage hiermit gem. § 36 GewO bei der Industrie- und Handelskammer Limburg die öffentliche Bestellung und Vereidigung als Sachverständiger für

und erkläre:

1. Ich bin am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_ geboren.
2. Meine berufliche Niederlassung – Mein Wohnsitz – befindet sich in  
\_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_  
(Tel. Nr.: \_\_\_\_\_ ; Telefax Nr.: \_\_\_\_\_ ; mailto: \_\_\_\_\_)
3. Meine wirtschaftlichen Verhältnisse sind geordnet. <sup>2)</sup>
4. Strafen und anhängige Strafverfahren <sup>3)</sup> \_\_\_\_\_
5. Ich bin auf dem angegebenen Sachgebiet besonders sachkundig. <sup>4)</sup>
6. Ich besitze die für die Tätigkeit als öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger erforderliche Unabhängigkeit.
7. Ich verfüge über die zur Ausübung der Sachverständigentätigkeit erforderlichen Einrichtungen.
8. Ich bestätige den Empfang der „Vorschriften der Industrie- und Handelskammer über die öffentlich Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen (Sachverständigenordnung)“. Deren jeweils gültige Fassung erkenne ich als für mich verbindlich an.
9. Diese Angaben mache ich freiwillig. Im Falle der öffentlichen Bestellung und Vereidigung bin ich mit der Speicherung und Weitergabe von Namen und Vornamen, Titel, Anschrift, Telefon-, Telefax-Nr. und der Mailadresse sowie dem Sachgebiet an Dritte einverstanden. Diese Angaben können auch in Listen aufgenommen und weitergegeben werden.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

- 1) Der Wohnsitz ist nur anzugeben, wenn der Antragsteller keine berufliche Niederlassung besitzt; ggf. sind die Worte „Meine berufliche Niederlassung“ zu streichen.
- 2) Falls der Antragsteller die Eidesstattliche Versicherung abgegeben hat, Haftbefehl zur Erzwingung der Eidesstattlichen Versicherung gegen ihn erlassen oder die Eröffnung des Konkursverfahrens über sein Vermögen mangels Masse abgelehnt wurde, ist dies anzugeben.
- 3) Polizeiliches Führungszeugnis ist beizufügen.
- 4) Unter „besonderer Sachkunde“ sind überdurchschnittliche Kenntnisse und Fähigkeiten zu verstehen. Die besondere Sachkunde ist nicht schon dadurch nachgewiesen, dass der Beruf in fachlicher Hinsicht bisher ordnungsgemäß ausgeübt wurde. Zum Nachweis sind beglaubigte Abschriften oder Fotokopien von Prüfungszeugnissen beizufügen und Referenzen anzugeben (siehe Personalbogen Ziffer 3.5)
- 5) Ist der Antragsteller Angestellter oder Beamter, so ist eine Bescheinigung seines Arbeitgebers bzw. seiner Dienstbehörde beizufügen, in dieser / diese
  - a) sein / ihr Einverständnis damit erklärt, dass der Antragsteller als Sachverständiger unbeeinflusst und unabhängig tätig und ihm
  - b) Freistellung von der Dienstleistung gewährt wird, soweit dies zur Ausübung seiner Sachverständigentätigkeit erforderlich ist.